

Ausgewählte Urteile und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2. Quartal 2008

I. Urteile und Entscheidungen gegen die Schweiz

Im Berichtszeitraum sind die beiden folgenden Urteile ergangen:

1. Urteil [Meloni](#) vom 10. April 2008 (Beschwerde Nr. 61697/00)

Art. 5 EMRK, Recht auf Freiheit und Sicherheit

Der Beschwerdeführer, gegen den im Kanton BL eine Strafuntersuchung im Bereich der Wirtschaftskriminalität geführt worden war, erhob in Strassburg mehrere Rügen im Zusammenhang mit seiner Untersuchungshaft. Er machte insbesondere geltend, für die Fortsetzung der Haft habe zeitweise ein gültiger Haftbefehl gefehlt (Art. 5 Abs. 1 EMRK).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat die Beschwerde teilweise, d.h. in Bezug auf gewisse Perioden der Haft gutgeheissen. Zur Begründung des einstimmig gefällten Urteils wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der ursprüngliche Verzicht des Beschwerdeführers auf die in der StPO/BL vorgesehene *ex-officio*-Kontrolle der Rechtmässigkeit der Haft die Behörden nicht davon entbunden habe, die Haft auf die gesetzlich vorgesehene Weise rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Haftdauer zu verlängern. Auch der negative Entscheid über ein Haftentlassungsgesuch könne einen solchen neuen Hafttitel nicht ersetzen, zumal im vorliegenden Fall im Entscheid über das Entlassungsgesuch keine neue Haftfrist festgelegt worden war. Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK.

2. Urteil [Emre](#) vom 22. Mai 2008 (Beschwerde Nr. 42034/04)

Art. 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; Art. 3 EMRK, Verbot der Folter

Der Beschwerdeführer war mehrfach strafrechtlich verurteilt worden. Die ausgefallten Strafen summierten sich auf 18 1/2 Monate. Die Behörden des Kantons Neuenburg verfügten daraufhin die unbefristete Ausweisung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat, die Türkei. Die Rechtmässigkeit dieses Entscheids war vom Bundesgericht bestätigt worden. Ausschlaggebend war, dass die Delikte des Beschwerdeführers je einzeln zwar kaum eine Ausweisung rechtfertigten, dass aber dessen Verhalten die Unfähigkeit zeige, Konflikte anders als gewaltsam zu lösen. Der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit überwiege deshalb, so das Bundesgericht, gegenüber den privaten Interessen des Beschwerdeführers, der seit dem Alter von sechs Jahren in der Schweiz lebt, deutliche Symptome einer psychischen Erkrankung zeigt und dessen Eltern und Geschwister in der Schweiz leben.

Art. 8 EMRK: Gestützt auf die von ihm in ständiger Rechtsprechung entwickelten Kriterien qualifizierte der Gerichtshof den Eingriff als nicht „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“. Ausschlaggebend waren neben der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers insbesondere die begrenzte Schwere der verhängten Strafen, die schwachen Beziehungen zum Herkunftsland sowie die endgültige Natur der unbefristet ausgesprochenen Strafe.

Art. 3 EMRK: Die Rüge einer Verletzung von Art. 3 EMRK wurde vom Gerichtshof als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen, mit der Begründung, der Sachverhalt weise nicht die Schwere auf, welche die Rechtsprechung verlange, damit sich eine Person angesichts ihres Gesundheitszustands einer Ausweisung widersetzen könne.

Zudem fällte der Gerichtshof folgenden Unzulässigkeitsentscheid:

3. Entscheidung [Portmann](#) vom 22. April 2008 (Beschwerde Nr. 1356/04)

Art. 6 Abs. 1 EMRK, faires Verfahren

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, die Strafbehörden des Kantons Thurgau hätten im Rahmen der Beweiswürdigung zwei von ihm nicht unterzeichnete Protokolle berücksichtigt, welche die Polizei in Abwesenheit seines Verteidigers nach Gesprächen in der Untersuchungshaftzelle redigiert hatte (sog. Gedächtnisprotokolle). Der Gerichtshof prüft die Rüge unter zwei Aspekten: dem Recht zu schweigen und sich nicht selber belasten zu müssen, und der Verwendung der Protokolle im Strafverfahren.

Was die Beachtung des Grundsatzes *nemo tenetur* betrifft, führte der Gerichtshof aus, der Beschwerdeführer habe sich im Klaren darüber sein müssen, dass er seine Aussagen gegenüber Beamten gemacht habe, die gegenüber ihrer vorgesetzten Behörde rechenschaftspflichtig seien; er habe deshalb damit rechnen müssen, dass diese Aussagen später gegen ihn verwendet werden könnten. Im Übrigen weise nichts darauf hin, dass die Polizeibeamten direkten Zwang ausgeübt hätten. Der Gerichtshof kam deshalb zum Schluss, dass der Beschwerdeführer aus freien Stücken auf sein Recht, zu schweigen und sich nicht selber belasten zu müssen, verzichtet habe.

In Bezug auf die Verwendung der Protokolle als Beweismittel im Strafverfahren hielt der Gerichtshof fest, entscheidend sei, ob das Strafverfahren als Ganzes als fair im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK angesehen werden könne. Die fraglichen Protokolle waren bei Weitem nicht das einzige belastende Element, und die Verurteilung erging im Anschluss an ein kontradiktorisches Verfahren, in dessen Verlauf der Beschwerdeführer Gelegenheit hatte, die Vorbringen der Anklage zu bestreiten und die ihm zu seiner Verteidigung relevant scheinenden Argumente vorzutragen. Gestützt auf diese Umstände kam der Gerichtshof zum Schluss, dass das Strafverfahren als Ganzes fair gewesen sei. Die Rüge der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wird deshalb als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Urteile gegen andere Staaten

1. Urteil [Scoppola](#) gegen Italien vom 10. Juni 2008 (Beschwerde Nr. 50550/06)

Art. 3 EMRK, Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe

Der zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Beschwerdeführer war in einer Strafanstalt in Rom inhaftiert. Er konnte sich nur noch im Rollstuhl fortbewegen und hatte vergeblich um Verlegung in eine andere Strafanstalt ersucht, in der er von humaneren Haftbedingungen hätte profitieren können. Das für den Strafvollzug zuständige Gericht ordnete dagegen Hausarrest an, mit der Begründung, die Pflege, welcher der Beschwerdeführer bedürfe, könne in einer Strafanstalt nicht erbracht werden und die Fortsetzung der Haft in einer Strafanstalt würde eine unmenschliche Behandlung darstellen. Die Entscheidung, die Strafe ausserhalb einer Gefängniseinrichtung zu vollziehen, wurde dann aber widerrufen, weil der Be-

schwerdeführer keine seinem Gesundheitszustand angemessene Wohnung hatte. Er blieb deshalb weiterhin im Strafvollzug.

Der Gerichtshof hielt fest, die Entscheidung, den Beschwerdeführer ausserhalb einer Gefängniseinrichtung zu platzieren, sei toter Buchstabe geblieben, aus Gründen, die er nicht zu verantworten habe. In Fällen wie dem vorliegenden hätte der Staat den Betroffenen entweder in ein besser eingerichtetes Gefängnis transferieren müssen, um jedes Risiko einer unmenschlichen Behandlung auszuschliessen, oder aber den Vollzug der Strafe, dessen den Art. 3 EMRK verletzende Charakter bekannt war, auszusetzen. In seiner Entscheidung, den Hausarrest zu widerrufen, hat das zuständige Gericht diese letztgenannte Möglichkeit jedoch gar nicht in Erwägung gezogen. Verletzung von Art. 3 EMRK.

2. Urteil [Gäfgen](#) gegen Deutschland vom 30. Juni 2008 (Beschwerde Nr. 22978/05)

Art. 3 EMRK, Folterverbot, Opfereigenschaft ; Art. 6 EMRK, faires Gerichtsverfahren

Der wegen Raubes und Mordes eines Kindes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Beschwerdeführer machte vor dem Gerichtshof geltend, er sei während der polizeilichen Einvernahme durch die Androhung erheblicher Schmerzen zu einem Geständnis genötigt worden. Er brachte weiters vor, sein Recht auf ein faires Verfahren sei durch die Verwendung von Beweismitteln verletzt worden, die nur anhand des durch Drohungen erpressten Geständnisses erlangt worden seien. Er machte eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) geltend.

Art. 3 EMRK, Begriffe der Folter / unmenschliche Behandlung: Der Gerichtshof hat unterstrichen, dass angesichts des absoluten Verbots einer gegen Art. 3 EMRK verstossenden Behandlung ungeachtet des Verhaltens der betroffenen Person und sogar im Falle eines öffentlichen Notstandes, der das Leben einer Person bedroht, das Verbot der Misshandlung einer Person zum Zweck des Herauspressens von Informationen unabhängig von den Gründen gilt, aus denen die Behörde eine Aussage erlangen möchte – sei es, um das Leben eines Menschen zu retten oder um strafrechtliche Ermittlungen voranzutreiben. Der Gerichtshof hielt fest, dass die dem Beschwerdeführer angedrohte Behandlung, wenn sie ausgeführt worden wäre, Folter gewesen wäre. Die Befragung dauerte jedoch nur zehn Minuten und fand in einem Klima aufgeheizter Anspannung statt, da die Polizisten, die völlig erschöpft waren und unter extremem Druck standen, glaubten, nur wenige Stunden zur Verfügung zu haben, um das Leben des Kindes zu retten. Der Gerichtshof wertete diese Elemente als mildernde Umstände, weshalb der Beschwerdeführer bei seiner Befragung nicht gefoltert, sondern in einer gegen Art. 3 EMRK verstossenden Weise unmenschlich behandelt worden sei.

Der Gerichtshof stellte jedoch auch fest, dass die deutschen Gerichte ausdrücklich und in unmissverständlicher Weise anerkannt haben, dass die Behandlung des Beschwerdeführers während seiner Befragung Art. 3 EMRK verletzt habe. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass in Fällen, in denen die Verletzung von Art. 3 EMRK in der Androhung einer Misshandlung liegt (ohne dass sie tatsächlich zugefügt wurde), die effektive Verfolgung und Bestrafung der verantwortlichen Polizeibeamten eine substantielle Wiedergutmachung für diese Verletzung darstelle. Aufgrund dieser Umstände kam der Gerichtshof zum Schluss, dass der Beschwerdeführer nicht mehr behaupten könne, Opfer einer Verletzung von Art. 3 EMRK zu sein.

Art. 6 EMRK: Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass den dank des erzwungenen Geständnisses gewonnen Beweismitteln unter den gegebenen Umständen, insbesondere des Vorliegens anderer, verlässlicher Beweismittel (die dank der polizeilichen Observation des Beschwerdeführers gewonnen wurden, nachdem sich dieser des Lösegelds bemächtigt hatte) bei der Verurteilung nur untergeordnete Bedeutung zugekommen sei. Die Zulassung die-

ser Beweismittel habe, so der Gerichtshof, die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt, weshalb keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK vorliegt.

3. Urteil [N. gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 27. Mai 2008, Grosse Kammer (Nr. 26565/05)

Artikel 3 EMRK, Folterverbot

Im Jahr 1998 reiste die Beschwerdeführerin aus Uganda in das Vereinigte Königreich ein und stellte dort ein Asylgesuch. Sie litt an AIDS in einem fortgeschrittenen Stadium und erhielt verschiedene medizinische Behandlungen. Ihr Asylgesuch wurde im Jahr 2001 erstinstanzlich abgewiesen. Ihr Gesundheitszustand stabilisierte sich seit dem Jahr 2005. Im selben Jahr bestätigte die oberste Instanz, das *House of Lords*, die Abweisung des Asylgesuchs der Beschwerdeführerin.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass er bisher nur in einem einzigen Urteil im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Person in einen Staat, in dem ihr nicht die gleiche medizinische Versorgung zur Verfügung stehen würde, eine Verletzung von Artikel 3 EMRK festgestellt habe. Das Urteil betraf die ausserordentliche Situation einer sehr schwer an AIDS erkrankten Person, die über keinerlei Umfeld im Herkunftsstaat verfügte und zum Pflegepersonal eine Beziehung aufgebaut hatte (Urteil [D. gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 2. Mai 1997, Nr. 30240/96). Gemäss ständiger Rechtsprechung stellt es abgesehen von ausserordentlichen Umständen keinen Eingriff in die durch Artikel 3 EMRK garantierten Rechte dar, wenn mit der Ausweisung merklich schwierigere Lebensumstände und eine reduzierte Lebenserwartung verbunden sind. Der Gerichtshof wiederholte in diesem Zusammenhang, dass zahlreiche Konventionsgarantien zwar wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben, die Konvention jedoch im Wesentlichen bürgerliche und politische Rechte schützt. Er stellte darauf ab, dass die Beschwerdeführerin reisefähig war und dass ihr Zustand solange stabil bleiben würde, wie sie die notwendige Grundbehandlung erhalten würde. Der Gerichtshof anerkannte, dass diese Behandlung in Uganda ca. der Hälfte der an AIDS erkrankten Personen erteilt werden kann und dass die Einschätzung der Situation der Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr bis zu einem gewissen Grad auf Spekulationen beruhe. Dennoch hielt er fest, dass sich der vorliegende Fall nicht von anderen unterscheidet, in denen eine Verletzung von Artikel 3 verneint worden war, und keine ausserordentlichen Umstände aufweise, wie dies im Fall [D. gegen Vereinigtes Königreich](#) der Fall gewesen war. Er verneinte deshalb eine Verletzung von Artikel 3 EMRK.

4. Urteil [Gülmez gegen Türkei](#) vom 20. Mai 2008 (Beschwerde Nr. 16330/02)

Art. 6 EMRK, Anwendbarkeit auf ein als Disziplinarstrafe im Strafvollzug verhängtes Besuchsverbot

Der Beschwerdeführer war wegen wiederholter Verstösse gegen seine Verpflichtungen als Häftling zu Disziplinarstrafen in Form der Verweigerung des Besuchsrechts bestraft worden. Neben der Rüge der Verletzung von Art. 3 EMRK (unmenschliche und erniedrigende Bestrafung; unzulässig) und von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens; verletzt) hatte sich der Gerichtshof auch mit der Frage zu befassen, ob die Verfahren, in denen die Strafen verhängt worden sind, den Anforderungen des Art. 6 EMRK genügt haben.

In Bestätigung seiner Rechtsprechung hält der Gerichtshof zunächst fest, dass es sich bei den Disziplinarverfahren nicht um „strafrechtliche Anklagen“ gegen den Beschwerdeführer gehandelt hat. Hingegen bejaht er das Vorliegen einer „zivilrechtlichen Streitigkeit“: das innerstaatliche Recht ermöglicht es den Häftlingen, Rechtsmittel gegen die Disziplinarstrafen zu ergreifen (womit die Existenz eines im nationalen Recht verankerten „Anspruchs“ sowie

die Ernsthaftigkeit der Streitigkeit belegt war), dieser Anspruch ist, da das Privat- und Familienleben betreffend, zivilrechtlicher Natur, und der Ausgang der Verfahren war für die Ausübung dieses Anspruchs unmittelbar entscheidend. Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK, mangels persönlicher Anhörung des Beschwerdeführers und fehlender Möglichkeit, sich durch einen Anwalt verteidigen zu lassen.

5. Urteil [Maslov](#) gegen Österreich vom 23. Juni 2008, Grosse Kammer (Nr. 1638/03)

Artikel 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Der Beschwerdeführer, der aus Bulgarien stammt, kam im Alter von sechs Jahren nach Österreich, wo er die Schule absolvierte. Seine Eltern erwarben die österreichische Staatsangehörigkeit. Nachdem er 1999 für verschiedene Delikte zu einer Freiheitsstrafe von achtzehn Monaten verurteilt worden war, wurde er im Jahr 2000 wegen einer Serie von Einbruchsdiebstählen im Zusammenhang mit seiner Drogenabhängigkeit erneut zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten verurteilt. Nach diesem Urteil wurde ihm für eine Dauer von zehn Jahren der Aufenthalt in Österreich untersagt. Im Anschluss an die Verbüßung seiner Freiheitsstrafe wurde er ausgewiesen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs besteht ein wesentliches Merkmal des vorliegenden Falls im jungen Alter des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Straftaten und in deren (abgesehen von einer Ausnahme) nicht gewalttätiger Natur. Hängt ein gegenüber einer minderjährigen Person ausgesprochenes Aufenthaltsverbot mit Straftaten des Minderjährigen zusammen, muss, wie es auch Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vorsieht, das Kindeswohl berücksichtigt werden. Der Gerichtshof verwies auch auf Artikel 40 dieses Übereinkommens, wonach die soziale Wiedereingliederung ein Ziel der Jugendstrafrechtspflege darstellt, und erwog, dass dieses Ziel nicht erreicht werden könne, wenn die familiären und sozialen Bande des Jugendlichen durch die Ausweisung aufgelöst würden. Die Ausweisung sei somit nur als letztes Mittel anzuordnen.

Der Gerichtshof stellte weiter darauf ab, dass der Beschwerdeführer seine ganze Erziehung in Österreich gehabt hatte, wo alle ihm nahestehenden Personen lebten, und dass er zu seinem Heimatstaat, dessen Sprache er nicht versteht, keine Beziehungen hatte. Da die Dauer der angeordneten Massnahme fast so lang gewesen sei wie die Zeit, die der Beschwerdeführer in Österreich verbracht hatte, und dieser sich in einem entscheidenden Zeitpunkt seines Lebens befunden habe, erachtete der Gerichtshof die Massnahme als unverhältnismässig. Verletzung von Artikel 8 EMRK.

6. Entscheidung [Heidecker-Tiemann](#) gegen Deutschland vom 6. Mai 2008 (Nr. 31745/02)

Artikel 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privatlebens

Die Eltern des Beschwerdeführers wählten bei Ihrer Hochzeit die Namen „Tiemann“ für den Vater und „Heidecker-Tiemann“ für die Mutter. Der Beschwerdeführer wurde im Zivilstandesregister mit dem Namen „Tiemann“ eingetragen. Nach einer Änderung der Gesetzgebung über die Familiennamen liess sich seine Mutter wieder mit ihrem Ledignamen „Heidecker“ eintragen. Daraufhin beantragten die Eltern des Beschwerdeführers beim Zivilstandesamt, für den Beschwerdeführer den Namen „Heidecker-Tiemann“ einzutragen. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Die Behörden verwiesen dabei auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches die entsprechende Gesetzesbestimmung als mit der Verfassung vereinbar angesehen hatte. Das Bundesverfassungsgericht hatte erwogen, die Möglichkeit, Doppelnamen eintragen zu lassen, würde zu immer längeren „Namenketten“ führen, was nicht nur

unpraktikabel, sondern auch für die zukünftigen Generationen nachteilig sei, da ihre Namen dadurch ihre Identifikationsfunktion einbüßen könnten.

Angesichts des weiten Beurteilungsspielraums der Mitgliedstaaten in diesem Bereich erachtete der Gerichtshof den angefochtenen Entscheid weder als unverständlich noch als unvernünftig. Er bemerkte, dass der Beschwerdeführer seinen Doppelnamen in seinem sozialen Umfeld hatte verwenden können und dies auch weiterhin tun würde. Er stellte ebenfalls darauf ab, dass für den Beschwerdeführer mit der Verwendung eines Doppelnamens, der nicht im Zivilstandesregister eingetragen war, keine ernsthaften praktischen Probleme oder andere Nachteile verbunden seien. Er erachtete deshalb die vorgebrachte Rüge als offensichtlich unbegründet (Art. 35 Abs. 3 EMRK).

7. Urteil [Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und andere](#) gegen Österreich vom 31. Juli 2008 (Nr. 40825/98)

Artikel 9, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; Artikel 14, Diskriminierungsverbot

Mitglieder der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas hatten im Jahr 1978 die Anerkennung der Gemeinschaft als Religionsgesellschaft beantragt. Nach einem komplizierten Verfahren wurde die Gemeinschaft als religiöse Bekenntnisgemeinschaft registriert und erlangte dadurch die Rechtspersönlichkeit. Sie stellte sogleich ein neues Gesuch um Anerkennung als Religionsgesellschaft. Mit diesem Status sind verschiedene Vorteile verbunden, namentlich die Freistellung vom Militär- und Zivildienst, Steuerbegünstigungen, Erleichterungen bei der Gründung von Schulen und die Mitgliedschaft in mehreren Gremien. Das Gesuch wurde mit der Begründung abgelehnt, dieser Status könne nur Gemeinschaften erteilt werden, die bereits während zehn Jahren als religiöse Bekenntnisgemeinschaft registriert waren.

Artikel 9 EMRK: Angesichts der ausserordentlich langen Dauer des Verfahrens, das zur Registrierung der Beschwerdeführerin führte (20 Jahre), stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 9 EMRK fest.

Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 EMRK: Da der Status der Religionsgesellschaft nach österreichischem Recht substantielle Vorteile gewährt und somit die Ausübung religiöser Tätigkeiten erheblich erleichtert, hielt der Gerichtshof fest, der Staat müsse allen religiösen Gemeinschaften die Möglichkeit bieten, diesen Status zu beantragen und die festgelegten Kriterien ohne Diskriminierung anwenden. Eine Wartezeit für die Erteilung des Status könne unter ausserordentlichen Umständen notwendig sein, namentlich im Fall neuer, noch wenig bekannter religiöser Gruppierungen. Sie rechtfertige sich hingegen nicht, wenn eine Gruppierung schon lange international und im Staat selber bestehe und den Behörden somit bekannt sei. Zudem habe der Vergleich mit einem anderen Fall gezeigt, dass dem Kriterium der Bekanntheit bei der Anerkennung einer anderen religiösen Gemeinschaft nicht dieselbe Bedeutung beigemessen wurde; es fehle ein objektiver und vernünftiger Grund für diese Ungleichbehandlung. Der Gerichtshof stellte deshalb eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9 EMRK fest.